



# Amtsblatt der Stadt Greven

---

Nummer 1

Jahrgang 60

Erscheinungstag 05.01.2022

---

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
1	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Greven für das Haushaltsjahr 2022	1 - 4
2	Bekanntmachung Satzung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr Greven sowie die Festsetzung des Verdienstausfalls der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Greven, der beruflich selbständigen Helfer der privaten Hilfsorganisationen in der Stadt Greven sowie über die Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber	5 - 9
3	Bekanntmachung der Satzung der Jagdgenossenschaft Greven VI Maestrup	10 - 21
4	Bekanntmachung der Satzung der Jagdgenossenschaft Greven IV Wentrup	22 - 33

---

Herausgeber: Stadt Greven, Der Bürgermeister – Fachbereich Service –  
48255 Greven, Postfach 1664, Telefon 02571 920-0, Eigendruck

Sie können das Amtsblatt der Stadt Greven zum Einzelpreis von 1,00 € oder im Abo zum Preis von 12,00 € jährlich zzgl. Zustellgebühren beziehen. Es liegt im Rathaus, Zimmer 115, aus. Bestellungen richten Sie bitte an den Bürgermeister der Stadt Greven. Sie können das Amtsblatt auch in unserem Stadtportal [www.greven.net](http://www.greven.net) herunterladen.

# Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Greven für das Haushaltsjahr 2022

## I. Haushaltssatzung der Stadt Greven für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916), hat der Rat der Stadt Greven mit Beschluss vom 15.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	107.483.673 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	107.162.291 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	97.600.565 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	98.374.112 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	21.970.750 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	36.799.210 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	20.218.007 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.616.000 EUR

festgesetzt.

### § 2 Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 14.828.460 EUR festgesetzt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 10.520.000 EUR festgesetzt.

### § 4 Inanspruchnahme des Eigenkapitals

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

### § 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.000.000 EUR festgesetzt.

### § 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	590 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	580 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	455 v.H.

### § 7 Haushaltssicherungskonzept

*entfällt*

### § 8 Stellenplan

- I. Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellenvermerke „künftig wegfallend“ (kw) oder „künftig umwandelbar“ (ku) haben nachstehende Rechtsfolgen:
  - a. Kw-Vermerk
    - i. Ist ein an einer Planstelle angebrachter kw-Vermerk mit einem Termin versehen, entfällt die Stelle zu dem angegebenen Zeitpunkt.
    - ii. Ist der Termin nicht angegeben, entfällt die Stelle mit der Erledigung der Aufgabe oder mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers.
  - b. Ku-Vermerk
    - i. Ist eine Planstelle mit einem ku-Vermerk unter Angabe des künftigen Stellenwertes versehen, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf diesen Stellenwert.

- ii. Fehlt bei einer mit einem ku-Vermerk versehenen Stelle die Angabe des künftigen Stellenwertes, ist der Stellenwert nach Freiwerden der Stelle neu festzusetzen.
- II. Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können insbesondere bei der Wiederbesetzung von Stellen unterjährig vorübergehend Stellen von Beamten mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der Stellenplan für das folgende Haushaltsjahr entsprechend anzupassen.

### § 9 Flexible Haushaltsführung

- I. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden. In den Budgets sind die Summen der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Ausgenommen sind Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie Abschreibungen. Mehrerträge berechtigen innerhalb der Budgets zu entsprechenden Mehraufwendungen. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.
- II. Auf der untersten Ebene erfolgt eine Budgetierung in Fachbudgets (Produkte). Diese werden zu Bereichsbudgets (Produktbereiche) zusammengefasst. Innerhalb der Produktbereiche besteht eine gegenseitige Deckungsfähigkeit.
- III. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.
- IV. Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie alle Abschreibungen sind unabhängig von Produktbereichsbudgets gegenseitig deckungsfähig.

## II Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung – einschließlich Haushaltsplan mit seinen Anlagen – wurde dem Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 16.12.2021 gem. § 80 Abs. 5 GO NRW angezeigt.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit seinen Anlagen zur Kenntnis genommen. Gegen die darin getroffenen Festsetzungen werden mit Schreiben vom 21.12.2021 keine kommunalaufsichtlichen Bedenken erhoben.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2022 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Greven, Rathausstr. 6, Zimmer 123, verfügbar gehalten.

Darüber hinaus ist die Haushaltssatzung mit Anlagen im Internet ([www.greven.net](http://www.greven.net)) veröffentlicht.

## III Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Greven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Greven, den 05.01.2022

Stadt Greven  
Der Bürgermeister

gez.  
Dietrich Aden

Satzung  
über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an ehrenamtlich tätige Angehörige  
der Feuerwehr Greven sowie die Festsetzung des Verdienstausfalls der  
beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Greven,  
der beruflich selbständigen Helfer der privaten Hilfsorganisationen in der Stadt Greven  
sowie über die Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber

Der Rat der Stadt Greven hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 21 Abs. 1, 3, und 4 und 22 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW) in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1  
Umfang des Verdienstausfalls

(1) Die beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Greven und die beruflichen selbständigen Helfer der privaten Hilfsorganisationen in der Stadt Greven haben gem. § 21 Abs. 3 und 4 BHKG Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.

(2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

§ 2  
Höhe der Entschädigung

(1) Für die Festsetzung des Verdienstausfalls gelten die Regelungen über Verdienstausfall für die Mitglieder des Rates gemäß § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

(2) Die Zeit, für die ein nachgewiesener Verdienstausfall ersetzt wird, wird auf 10 Stunden täglich begrenzt.

§ 3  
Antragsverfahren

Der Antrag auf die Erstattung des Verdienstausfalls ist schriftlich zu stellen. Die Anträge sind bei der Stadt Greven einzureichen.

§ 4  
Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber

Privaten Arbeitgebern wird gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 BHKG zu den beantragten Lohnfortzahlungen eine Zulage gewährt. Die Höhe der Zulage beträgt 20 % der anerkannten Kosten der Lohnfortzahlung.

## § 5

### Auslagenersatz

- (1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr haben auf schriftlichen Antrag Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen durch den anfordernden Aufgabenträger gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 BHKG
- (2) Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 22 Abs. 1, S. 2 BHKG auf schriftlichen Antrag ersetzt.

## § 6

### Grundsätze der Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, können anstelle des Auslagenersatzes nach § 5 dieser Satzung eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß § 22 Abs. 2 BHKG erhalten. Dies begründet sich durch die übernommene zusätzliche Verantwortung mit zusätzlichen Aufgaben und die daraus entstehenden vielen einzelnen Aufwendungen.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird bei den Führungskräften nach § 11 Abs. 6 BHKG in Anlehnung an die Bestimmungen der Entschädigungsverordnung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüssen vom 5. Mai 2014 (GV NRW 2014, S. 276) in ihrer jeweils geltenden Fassung bemessen.
- (3) Der anspruchsberechtigte Personenkreis der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und die Höhe der Aufwandsentschädigungen nach § 6 Abs. 1 und 2 wird wie folgt festgelegt:

#### a) Führungskräfte und Funktionsträger:

Funktionsträger	Bezugsgröße nach EntschVO	Prozentualer Anteil der Bezugsgröße	Monatlicher Betrag in Euro <sup>1</sup>
Leiter/in der Feuerwehr	Ratsmitglied § 1 Abs. 2 Nr. 1a lit bb)	200%	626,00
Stv. Leiter/in der Feuerwehr	Ratsmitglied § 1 Abs. 2 Nr. 1a lit bb)	100%	313,00
Löschzugführer/in <sup>2</sup>	Ratsmitglied § 1 Abs. 2 Nr. 1a lit bb)	50%	156,50
Stv. Löschzugführer/in	Ratsmitglied § 1 Abs. 2 Nr. 1a lit bb)	50%	156,50
Leiter/in der JugendFW	Ratsmitglied § 1 Abs. 2 Nr. 1a lit bb)	20%	62,60

<sup>1</sup> Gem. der derzeit geltenden 4. Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung vom 16. Oktober 2020 (GV. NRW. S. 1006) i.V.m. der Entschädigungsverordnung vom 5. Mai 2014 (GV. NRW. S. 276), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Juni 2017 (GV. NRW. S. 649, ber. S. 678) geändert worden ist

<sup>2</sup> Zugführer zur besonderen Verwendung (ZBV) erhalten aufgrund der noch fehlenden Qualifikation keine monatliche Entschädigung

Stv. Leiter/in der JugendFW	Ratsmitglied § 1 Abs. 2 Nr. 1a lit bb)	20%	62,60
Leiter/in der KinderFW	Ratsmitglied § 1 Abs. 2 Nr. 1a lit bb)	20%	62,60
Stv. Leiter/in der KinderFW	Ratsmitglied § 1 Abs. 2 Nr. 1a lit bb)	20%	62,60

#### b) Einsatzführungsdienst

Zur Sicherstellung einer adäquaten Einsatzleitung wird ein Einsatzführungsdienst eingesetzt, der über das gewöhnliche Maß hinaus rund um die Uhr für den Einsatzdienst zur Verfügung steht. Den bestellten Einsatzleitern (Mindestqualifikation „Zugführer Basis“) wird eine Einsatzentschädigung von 2,78 Euro pro Bereitschaftsstunde<sup>3</sup> gezahlt. Die Durchführung des Einsatzführungsdienstes wird auf der Grundlage schriftlicher Nachweise (Dienstpläne) sichergestellt.

- (4) Die in Abs. 3a genannten Funktionsträger werden zum 1. des jeweiligen Monats ernannt.
- (5) Werden durch eine Person mehrere anspruchsberechtigte Funktionen gemäß Abs. 3a zeitgleich wahrgenommen, so wird die Aufwandsentschädigung nur für eine Funktion gewährt. Werden für die ausgeübten Funktionen Entschädigungen in unterschiedlicher Höhe gewährt, wird der höchste Entschädigungsbetrag gezahlt.
- (6) Mit Gewährung und Zahlung der Aufwandsentschädigung sind alle den jeweiligen Funktionsträgern entstandenen Aufwände abgegolten.
- (7) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger länger als drei Monate ohne Unterbrechung seine ehrenamtliche Funktion nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Die Zahlung entfällt unmittelbar mit Monatsablauf bei Ausschluss und Austritt der Feuerwehr oder bei Funktionsenthebung. Der/die Leiter/in der Feuerwehr kann bei nicht pflichtgemäßer Aufgabenwahrnehmung die Aufwandsentschädigung bis auf null kürzen.
- (8) Entsprechend den Regelungen der „Verordnung über Mitteilungen an Finanzbehörden durch andere Behörden (Mitteilungsverordnung MV) wird die Stadt Greven im Rahmen ihrer Verpflichtung die zuständigen Finanzbehörden über die im jeweiligen Jahr geleisteten Aufwandsentschädigungen informieren.

## § 7

### Steuer- und Sozialversicherung

Die Empfänger der Entschädigungszahlungen haben die konkrete steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der empfangenen Gelder selbst sicherzustellen. Die Stadt ist von jeder Haftung freigestellt.

---

<sup>3</sup> Als Berechnungsgrundlage dient § 4 MVergV in der jeweils gültigen Fassung (Besoldungsgruppe A9-A12). Die Aufgaben im Einsatzführungsdienst sind in etwa mit den Aufgaben der hauptamtlichen Kräfte des gehobenen Dienstes vergleichbar. Daher findet eine Orientierung (1/8 Regelung) an der Vergütung an der Besoldung der Beamten im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst statt.



§ 8  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung des Verdienstaufschlags der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Greven, der beruflich selbständigen Helfer der privaten Hilfsorganisationen in der Stadt Greven sowie über die Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber vom 03.11.2016 außer Kraft.

## (9) Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW lautet wie folgt:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

48268 Greven, den 16.12.2021

gez.  
Dietrich Aden  
Bürgermeister

## Satzung der Jagdgenossenschaft Greven VI - Maestrup

### Inhaltsverzeichnis:

Inhaltsverzeichnis: .....	1
§ 1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft .....	1
§ 2 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk: .....	1
§ 3 Gebiet der Jagdgenossenschaft .....	2
§ 4 Mitglieder der Jagdgenossenschaft .....	2
§ 5 Aufgaben der Jagdgenossenschaft .....	3
§ 6 Organe der Jagdgenossenschaft .....	3
§ 7 Genossenschaftsversammlung .....	3
§ 8 Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung .....	3
§ 9 Durchführung der Genossenschaftsversammlung .....	5
§ 10 Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft .....	5
§ 11 Vorstand der Jagdgenossenschaft .....	6
§ 12 Vertretung der Jagdgenossenschaft .....	7
§ 13 Sitzungen des Jagdvorstandes .....	8
§ 14 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen .....	8
§ 15 Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung .....	9
§ 16 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft .....	10
§ 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen .....	11
Genehmigungsverfügung .....	12
Bekanntmachungsanordnung .....	12

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Greven VI Maestrup in 48268 Greven, hat am ~~15.11.2021~~ folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft**

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Greven VI Maestrup ist gemäß § 7 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes NRW eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen

"Jagdgenossenschaft Greven VI - Maestrup"

und hat ihren Sitz in 48268 Greven.

#### **§ 2 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk:**

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen der abgesonderten Gemarkung gemäß der folgenden Karte zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.



(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch den Verlauf der Ems bis zur Nordwalder Straße, weiter durch die Stadt Kardinal von Galen Straße, Martinstraße, Hinter der Lake, Winninghoff Pättken, Martinstraße, Rathausstraße, Königsstraße, Schmedehausener Straße (L555), der A 1 bis zur angrenzenden Eigenjagden Schulze Jochmaring. Im Ortsteil Schmedehausen bildet die Grenze die Ostbevermer Straße, dann die Eigenjagd Schulze Bisping, Schulte Everding, Hellmann, Große Maestrup und wieder die Eigenjagd Hellmann. Den weiteren Grenzverlauf bildet die Ems.

### § 3 Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, deren Eigentümerinnen und Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

### § 4 Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossinnen und Jagdgenossen) sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümerinnen und Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen. Durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen, hat die Erwerberin oder der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Die Jagdgenossenschaft ist, soweit es zur Erfüllung der ihr gesetzlich zugedachten Aufgaben erforderlich ist, zur Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder und sonstiger Dritter berechtigt. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen, Jagdausübungsberechtigten, Jagdgäste sowie der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter des eigenen und der angrenzenden Jagdbezirke. Daten zu Grundstücken und Eigentumsverhältnissen von Flächen, die nach § 6a des Bundesjagdgesetzes von der Bejagung ausgenommen sind, werden von der Jagdgenossenschaft außerhalb des eigentlichen Jagdkatasters gesondert geführt.

Den Jagdgenossinnen und Jagdgenossen sowie deren schriftlich bevollmächtigten Vertreterinnen und Vertretern steht das Recht zur Einsicht in das Jagdkataster zu. Vorbehaltlich eines abweichenden und bekanntzugebenden Vorstandsbeschlusses liegt das Jagdkataster zur Einsicht bei der jeweiligen Kassen- bzw. Geschäftsführerin oder dem jeweiligen Kassen- bzw. Geschäftsführer aus.



(3) Die Jagdgenossenschaft hält eine Jagdgebietskarte (auf Papier und/oder in elektronischer Form) vor und aktualisiert diese jeweils auf den neusten Stand. Die Jagdgebietskarte ist so anzulegen, dass sich die Jagdbezirks Grenzen parzellenscharf hieraus entnehmen lassen. Eine Ausfertigung der Karte ist jeweils dem Jagdpachtvertrag sowie jeder Verlängerung des Jagdpachtvertrags als Bestandteil beizufügen.

#### **§ 5 Aufgaben der Jagdgenossenschaft**

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossinnen und Jagdgenossen ergeben.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes und der getroffenen vertraglichen Vereinbarungen der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

#### **§ 6 Organe der Jagdgenossenschaft**

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. Die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

#### **§ 7 Genossenschaftsversammlung**

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen, muss die Vollmachtgeberin oder den Vollmachtgeber sowie die Vollmachtnehmerin oder den Vollmachtnehmer eindeutig erkennen lassen, den Anlass der Vollmachtserteilung ausweisen, das Ausstellungsdatum benennen und ist der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen. Die Vollmacht kann auch für einen begrenzten Zeitraum (z.B. 3 Jahre) oder „bis auf Widerruf“ erstellt werden.

Die Vorsteherin oder der Vorsteher kann Vollmachten deren Ausstellungsdatum länger als drei Jahre zurückliegen, zurückweisen, wenn auf diese Möglichkeit bei der Einladung hingewiesen wurde.

#### **§ 8 Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung**

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt
- a) die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteherin oder Jagdvorsteher) und deren Stellvertretung;
  - b) zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer und deren Stellvertretung;
  - c) eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und eine Stellvertretung;
  - d) eine Kassenführerin oder einen Kassenführer und eine Stellvertretung;
  - e) zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer.

- (2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
- a) den Haushaltsplan;
  - b) die Entlastung des Vorstandes und der Kassenführerin oder des Kassenführers bzw. der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers;
  - c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
  - d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
  - e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
  - f) die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung;
  - g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
  - h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
  - i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
  - j) die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung;
  - k) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplans;
  - l) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
  - m) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Absatz 5 dieser Satzung;
  - n) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes; (*Aufwandsentschädigungen für weitere Funktionsträger siehe § 12 Absatz 7 dieser Satzung*);
  - o) den Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für die Jagdgenossenschaft und ihre Funktionsträger;
  - p) die Wahl oder Beauftragung einer Datenschutzbeauftragten oder eines Datenschutzbeauftragten. Sie oder er darf weder Jagdvorsteherin oder Jagdvorsteher, Beisitzerin oder Beisitzer noch eine mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten tatsächlich beschäftigte Person innerhalb dieser Jagdgenossenschaft sein.

(3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben c, d, e, f, g, h, i, o und p können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

(4) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte vertraglich

- der Stadtkasse Greven oder
- einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer, die oder der gleichzeitig Schriftführerin oder Schriftführer sein kann,

zu übertragen.

Mit der Wirksamkeit des Vertrages entfällt die Wahl einer Kassenführerin oder eines Kassenführers und der Stellvertretung. Die Aufgaben einer bereits gewählten Kassenführerin oder eines bereits gewählten Kassenführers und der Stellvertretung entfallen mit der Übertragung.

(5) Die Rechnungsprüfung kann auf Grund eines Beschlusses der Genossenschaftsversammlung dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Greven übertragen werden. In diesem Fall entfällt die Wahl der Rechnungsprüferin oder des Rechnungsprüfers (*siehe § 8.1.e dieser Satzung*). Die Aufgaben bereits gewählter Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer entfallen mit der Übertragung.

(6) In den Fällen der Absätze 4 und 5 gelten die Grundsätze des § 12 Abs. 3 und § 14 Absatz 3 dieser Satzung entsprechend.



### **§ 9 Durchführung der Genossenschaftsversammlung**

(1) Die Genossenschaftsversammlung soll durch die Jagdvorsteherin oder den Jagdvorsteher einmal im Jahr einberufen werden. Die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihr oder ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt. Wird der Haushaltsplan für mehrere Jahre aufgestellt (§ 14 Absatz 1 dieser Satzung), genügt die Einberufung einer Genossenschaftsversammlung während dieses Zeitraumes.

(2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.

(3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch öffentliche Bekanntmachung und schriftliche Einladung an alle Jagdgenossinnen und Jagdgenossen (siehe § 16 Absatz 2 dieser Satzung). Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Durchführung von Wahlen, kann eine andere Person für die Versammlungsleitung bestellt werden.

(5) Zur Wahrung der Warn- und Hinweisfunktion der Einladung sind Tagesordnungspunkte klar und eindeutig zu formulieren, sodass die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen den unter den Tagesordnungspunkten abzuhandelnden Inhalt vorab erfassen können. Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können Beschlüsse nach § 8 Absatz 1 bis 4 dieser Satzung nicht gefasst werden.

(6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

### **§ 10 Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft**

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Enthaltungen sind bei der Auszählung als „Neinstimme“ zu zählen. Dies gilt nicht, wenn eine enthaltungswillige Jagdgenossin oder ein enthaltungswilliger Jagdgenosse für den Zeitpunkt der Abstimmung die Versammlung verlässt und deren Abwesenheit bei der Abstimmung protokolliert wird.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens zwei Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Fünftel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen. Das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren. Die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens ein Jahr lang, im Fall der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, aufzubewahren.

(3) Jede Jagdgenossin und jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Sie haben dem Jagdvorstand schriftlich eine bevollmächtigte Person zu benennen.

(4) Eine bevollmächtigte Vertreterin oder ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens eine Jagdgenossin oder einen Jagdgenossen vertreten.

„Bevollmächtigter Vertreter“ im Sinne des Satzes 1 kann nur sein ein Jagdgenosse oder

- der Ehegatte
- ein Elternteil oder
- ein Kind des Grundstückseigentümers.

(5) Eine Jagdgenossin oder ein Jagdgenosse oder eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgeschlossen, kann sich nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihr oder ihm selbst bezieht.

Das Mitwirkungsverbot gilt jedoch für den Fall nicht, dass eine Jagdgenossin oder ein Jagdgenosse, die oder der die Ausübung der Jagd von der Jagdgenossenschaft pachten möchte, selbst an der Abstimmung über die Vergabe der Jagdpacht und über die Verlängerung eines Jagdpachtvertrags teilnimmt oder eine Stellvertretung hierzu bevollmächtigt (§ 7 Absatz 7 des Landesjagdgesetzes). Als Vorstandsmitglied darf eine Jagdgenossin oder ein Jagdgenosse nicht an Verträgen mit sich selbst mitwirken.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen.

Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die Beschlussfassung über Wahlen.

#### **§ 11 Vorstand der Jagdgenossenschaft**

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 7 Absatz 5 des Landesjagdgesetzes NRW aus der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertretung vertreten.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige Person.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt.

Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres.

Die Amtszeit des Vorstands verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Vorstands um einen Zeitraum von bis zu zwei Geschäftsjahren, wenn infolge von höherer Gewalt oder des gesetzlichen oder behördlichen Verbotes von Versammlungen eine Genossenschaftsversammlung zur Durchführung der Vorstandswahlen nicht stattfinden kann. Die verlängerte Amtszeit endet, wenn die Vorstandswahlen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt werden.

(4) Die Schriftführerin oder der Schriftführer, die Kassenführerin oder der Kassenführer bzw. eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer, wie auch eine Datenschutzbeauftragte oder ein Datenschutzbeauftragter und deren Hilfskräfte, können für einen längeren Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit bis auf Widerruf bestimmt werden.



(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt die für sie oder ihn gewählte Stellvertreterin oder Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach. In diesem Fall ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung eine neue Stellvertretung zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

#### **§ 12 Vertretung der Jagdgenossenschaft**

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen (z.B. bei Jagdpachtverträgen) müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Die alleinige Unterschrift der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers ist bei Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen dann jedoch ausreichend, wenn die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher bei der Vornahme eine auf sich lautende schriftliche Vollmacht der übrigen Mitglieder des Vorstands vorlegt, aus der hervorgeht, dass die Bevollmächtigung für den konkreten Anlass gelten soll.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

- a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplans;
- b) die Anfertigung der Jahresrechnung (*entsprechend dem Zeitraum des Haushaltsplans*);
- c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
- d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
- e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder;

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf - vorbehaltlich der Sonderregelung für Jagdgenossenschaftsversammlungen nach § 10 Abs. 5 dieser Satzung - bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihr oder ihm selbst, dem Ehegatten, Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihr oder ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher zusammen mit einer Beisitzerin oder einem Beisitzer entscheiden.

(5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind. Soweit zulässig, sollen Dringlichkeitserklärungen nur unter dem Vorbehalt der noch einzuholenden Zustimmung der Genossenschaftsversammlung abgegeben werden.

(6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 7 des Landesjagdgesetzes vom Rat der Stadt Greven wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

(7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die Jagdgenossenschaft kann beschließen, den Jagdvorstandsmitgliedern einen angemessenen Aufwendersatz auch in pauschalierter Form zu gewähren (*siehe auch § 8.2.n*).

Für weitere Funktionsträger (*z.B. Schriftführer, Kassierer, Geschäftsführer, Datenschutzbeauftragte*) entscheidet der Jagdvorstand über einen angemessenen Aufwendersatz.

#### **§ 13 Sitzungen des Jagdvorstandes**

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen. Bei wesentlichen Besprechungspunkten sind sie zu den Sitzungen einzuladen.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Die Schriftführerin oder der Schriftführer sowie die Kassenführerin oder der Kassenführer bzw. eine bestellte Geschäftsführerin oder ein bestellter Geschäftsführer, sollen an den Sitzungen teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Im Einzelfall kann die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher sonstige Dritte zur Jagdvorstandssitzung einladen, wenn dies zur Aufgabenwahrnehmung zweckdienlich ist.

(5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist bei wesentlichen Beschlüssen innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.

(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **§ 14 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, soweit nicht die Genossenschaftsversammlung einen anderen Zeitraum bestimmt. Der Zeitraum darf vier Jahre und die Amtszeit des jeweiligen Jagdvorstandes nicht überschreiten.

Der Haushaltsplan muss die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthalten und ausgeglichen sein. Soweit notwendig, ist ein Nachtragshaushalt zu erstellen und zu beschließen.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die der Rechnungsprüferin oder dem Rechnungsprüfer zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und der Kassen- bzw. Geschäftsführung vorzulegen ist. Gilt der Haushaltsplan für mehrere Jahre, sind Rechnungslegung und Rechnungsprüfung spätestens mit der Entlastung des Jagdvorstandes zum Ende seiner Amtszeit – auch bei Wiederwahl – durchzuführen.



(3) Die Rechnungsprüferin oder der Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für eine Rechnungsprüfung bestellt. Die Wiederwahl ist längstens für den Zeitraum einer Amtsperiode des Jagdvorstands zulässig. Rechnungsprüferin oder Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertretung angehört.

(4) Im Übrigen sollen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Vorschriften entsprechend angewendet werden, soweit dies mit Blick auf den im Vergleich zu diesen Körperschaften geringen Geschäftsumfang angemessen ist. Eine kameralistische (=einfache) Buchführung ist grundsätzlich ausreichend und angemessen.

(5) Beim Verlust der Eigenschaft als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts ist das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Jagdgenossenschaft zu liquidieren und entsprechend § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes auf die Mitglieder zu verteilen.

#### **§ 15 Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung**

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Absatz 4 des Bundesjagdgesetzes.

(2) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:

a) Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft dienen intern zur Dokumentation der Billigung und Freigabe von Annahme- und Auszahlungsbuchungen durch den Jagdvorstand. Unregelmäßige Annahme- und Auszahlungsvorgänge und die jährliche Auszahlungsliste des Jagdgeldes ist vor der Auszahlung von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher zu unterzeichnen und den Unterlagen beizufügen. Weitere regelmäßig wiederkehrende Annahme- und Auszahlungsvorgänge sind von der Jagdvorsteherin oder vom Jagdvorsteher anhand der Rechnungslegung (Kassenbuch) nachträglich zur Kenntnis zu nehmen, anhand der Rechnungslegung abzuzeichnen und in den Genossenschaftsunterlagen aufzubewahren.

Auf ihrer Grundlage sind die in der Jagdgenossenschaft hierfür bestimmten Funktionsträger berechtigt, den Zahlungsverkehr unter Einschluss von Online-Banking selbsttätig durchzuführen.

b) Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher und sachlicher Reihenfolge und nach der im Haushaltsplan vorgegebenen Gliederung wird von der Kassenführerin oder dem Kassenführer bzw. einer bestellten Geschäftsführerin oder einem bestellten Geschäftsführer, ein Kassenbuch geführt. Das Kassenbuch kann in Papierform oder digital unter Einhaltung der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff geführt werden. Alle Buchungen sind zu belegen. Die Belege sind nach Geschäftsjahr und Buchungsstelle getrennt zu ordnen. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens zehn Jahre sicher in Papierform oder digital aufzubewahren.

c) Die Kassenführerin oder der Kassenführer bzw. eine bestellte Geschäftsführerin oder ein bestellter Geschäftsführer hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Ausgaben ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch sie oder ihn anzumahnen und nach ergebnislosem Ablauf der hierfür gesetzten Zahlungsfrist der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.

d) Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich bei einem Kreditinstitut mündelsicher und verzinslich anzulegen.

e) Kassenfehlbeträge sind von der Kassenführerin oder dem Kassenführer bzw. einer bestellten Geschäftsführerin oder einem bestellten Geschäftsführer zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn ein Fremdverschulden offensichtlich ist und die Kassenführerin oder der Kassenführer bzw. eine bestellte Geschäftsführerin oder ein bestellter Geschäftsführer, ihrer oder seiner Sorgfaltspflicht entsprochen hat. Der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als „sonstige Einnahmen“ zu buchen.

(3) Kassenführerin oder Kassenführer bzw. eine bestellte Geschäftsführerin oder ein bestellter Geschäftsführer sowie deren Stellvertretung kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Annahme- und Auszahlungsanordnungen befugt ist.

(4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung nach Möglichkeit verzinslich anzulegen. Die Bildung einer dem Risiko angemessenen Rücklage soll insbesondere dann erfolgen, wenn die Jagdgenossenschaft den Wildschadenersatz nicht vollständig auf die Jagdpächterin oder den Jagdpächter übertragen hat oder ein Rechtsstreit droht. Solange Beschlüsse über die Rücklagenbildung nicht ausnahmsweise ausdrücklich als Beschluss über die anderweitige Verwendung in der Beschlussfassung bezeichnet werden, stellt die Beschlussfassung zur Rücklagenbildung keinen Beschluss über die anderweitige Verwendung dar. Die Beschlussfassung zur Rücklagenbildung ist auch von den Jagdgenossinnen und Jagdgenossen zu beachten, die ihren Jagdgeldanspruch ungekürzt gemäß § 10 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes geltend machen wollen. Die Rücklagenhöhe hat sich am abzusichernden Risiko nebst etwaigem Sicherheitszuschlag zu orientieren. Im Übrigen verbleibt es bei dem Anspruch der Jagdgenossen auf ungekürzte Auszahlung des Jagdgeldanspruchs gemäß § 10 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes, wenn in einem Beschluss auf anderweitige Verwendung nicht zugestimmt wurde.

(5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabweisbar notwendig ist.

#### **§ 16 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft**

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Dauer von zwei Wochen öffentlich auszulegen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Greven bekannt zu machen.

(2) Sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsversammlung, sind entsprechend Absatz 1 Satz 2 zu veröffentlichen und sind den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft oder deren Zustellungsbevollmächtigten schriftlich mitzuteilen.

(3) Für auswärtige Jagdgenossen gilt:

Diese sind über die Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft einzeln schriftlich zu unterrichten.

(4) Unabhängig davon, dass gegenüber Jagdgenossinnen und Jagdgenossen, die eine Mailadresse bei der Jagdgenossenschaft hinterlegt haben, die Bekanntmachungswirkung bereits bei Bekanntgabe gemäß den Absätzen 2 und 3 eintritt, sollen diese zusätzlich per Mail über die Einladung zur Genossenschaftsversammlung und sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft unterrichtet werden.



Die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen sollen von Zeit zu Zeit zur Weitergabe aktueller Mailadressen angehalten werden.

**§ 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**


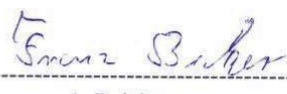
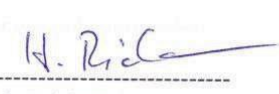
(1) Diese Satzung wird gemäß § 7 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung und ihrer öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Neufassung der Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 17. Juli 1980 außer Kraft.

(3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung vom 06.11.2018 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2024.

Greven, den *15. November 2021*

Der Jagdvorstand

		
-----	-----	-----
Jagdvorsteher: Ludger Wigger	1. Beisitzer Franz Becker	2. Beisitzer Hubertus Rickermann
-----	-----	-----

**Genehmigungsverfügung**

Die vorstehende Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft Greven VI Maestrup in Greven vom 15.11.2021 wird von mir gemäß § 7 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes genehmigt.

Steinfurt, 30.11.2021  
.....  
(Ort/Datum)

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Untere Jagdgenossenschaft  
Im Auftrag  
.....  
(Die Landrätin/Der Landrat des Kreises Steinfurt)



**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 7 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes in Verbindung mit § 16 Absatz 1 der Satzung vom 15.11.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Die genehmigte Satzung liegt in der Zeit vom 05.01.2022 bis 19.01.2022 öffentlich aus.

Greven, 03.01.2022  
.....  
(Ort/Datum)

Der Jagdvorstand: .....  
(Vorsitzende/Vorsitzender)

Franz Biele  
.....  
(Beisitzerin/Beisitzer)

H. Zieg  
.....  
(Beisitzerin/Beisitzer)

## Satzung der Jagdgenossenschaft Greven IV - Wentrup

Inhaltsverzeichnis:

Inhaltsverzeichnis:.....	1
§ 1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft .....	1
§ 2 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk: .....	1
§ 3 Gebiet der Jagdgenossenschaft.....	2
§ 4 Mitglieder der Jagdgenossenschaft .....	2
§ 5 Aufgaben der Jagdgenossenschaft .....	3
§ 6 Organe der Jagdgenossenschaft .....	3
§ 7 Genossenschaftsversammlung .....	3
§ 8 Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung .....	3
§ 9 Durchführung der Genossenschaftsversammlung.....	5
§ 10 Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft.....	5
§ 11 Vorstand der Jagdgenossenschaft.....	6
§ 12 Vertretung der Jagdgenossenschaft.....	7
§ 13 Sitzungen des Jagdvorstandes .....	8
§ 14 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen .....	8
§ 15 Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung .....	9
§ 16 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft .....	10
§ 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen .....	11
Genehmigungsverfügung .....	12
Bekanntmachungsanordnung .....	12

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Greven IV - Wentrup in 48268 Greven, hat am *22. November 2011* folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

### § 1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Greven IV Wentrup ist gemäß § 7 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes NRW eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen

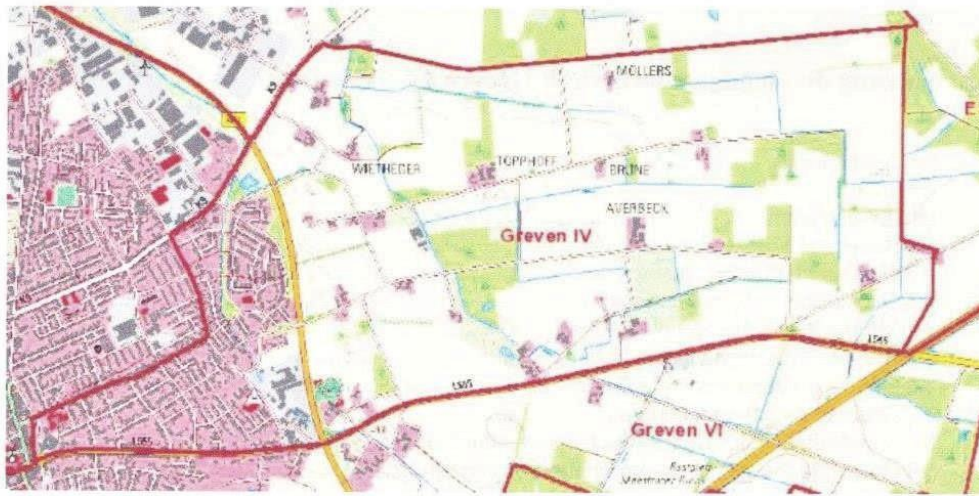
"Jagdgenossenschaft Greven IV - Wentrup"

und hat ihren Sitz in 48268 Greven.

### § 2 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk:

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen der abgesonderten Gemarkung gemäß der folgenden Karte zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.





(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird beginnend von der Königsstraße im Norden begrenzt durch die Straße „An der Martinischule“, der Barkenstraße, dem Hansaring, dem Grünen Weg, der K9-Hüttruper Str., entlang der Hüttruper Str. Richtung der Straße „Am Horstkamp“. Im Osten verläuft die Grenze entlang der Eigenjagd Schulze Jochmaring und im Süden entlang der Schmehausener und der Königsstraße.

### § 3 Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, deren Eigentümerinnen und Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

### § 4 Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossinnen und Jagdgenossen) sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümerinnen und Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größe ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen. Durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen, hat die Erwerberin oder der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Die Jagdgenossenschaft ist, soweit es zur Erfüllung der ihr gesetzlich zugedachten Aufgaben erforderlich ist, zur Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder und sonstiger Dritter berechtigt. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen, Jagdausübungsberechtigten, Jagdgäste sowie der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter des eigenen und der angrenzenden Jagdbezirke. Daten zu Grundstücken und Eigentumsverhältnissen von Flächen, die nach § 6a des Bundesjagdgesetzes von der Bejagung ausgenommen sind, werden von der Jagdgenossenschaft außerhalb des eigentlichen Jagdkatasters gesondert geführt.



Den Jagdgenossinnen und Jagdgenossen sowie deren schriftlich bevollmächtigten Vertreterinnen und Vertretern steht das Recht zur Einsicht in das Jagdkataster zu. Vorbehaltlich eines abweichenden und bekanntzugebenden Vorstandsbeschlusses liegt das Jagdkataster zur Einsicht bei der jeweiligen Kassen- bzw. Geschäftsführerin oder dem jeweiligen Kassen- bzw. Geschäftsführer aus.

(3) Die Jagdgenossenschaft hält eine Jagdgebietskarte (auf Papier und/oder in elektronischer Form) vor und aktualisiert diese jeweils auf den neusten Stand. Die Jagdgebietskarte ist so anzulegen, dass sich die Jagdbezirksgrenzen parzellenscharf hieraus entnehmen lassen. Eine Ausfertigung der Karte ist jeweils dem Jagdpachtvertrag sowie jeder Verlängerung des Jagdpachtvertrags als Bestandteil beizufügen.

#### **§ 5 Aufgaben der Jagdgenossenschaft**

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossinnen und Jagdgenossen ergeben.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes und der getroffenen vertraglichen Vereinbarungen der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

#### **§ 6 Organe der Jagdgenossenschaft**

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. Die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

#### **§ 7 Genossenschaftsversammlung**

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen, muss die Vollmachtgeberin oder den Vollmachtgeber sowie die Vollmachtnehmerin oder den Vollmachtnehmer eindeutig erkennen lassen, den Anlass der Vollmachtserteilung ausweisen, das Ausstellungsdatum benennen und ist der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen. Die Vollmacht kann auch für einen begrenzten Zeitraum (*z.B. 3 Jahre*) oder „bis auf Widerruf“ erstellt werden.

Die Vorsteherin oder der Vorsteher kann Vollmachten deren Ausstellungsdatum länger als drei Jahre zurückliegen, zurückweisen, wenn auf diese Möglichkeit bei der Einladung hingewiesen wurde.

#### **§ 8 Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung**

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt
- a) die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteherin oder Jagdvorsteher) und deren Stellvertretung;
  - b) zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer und deren Stellvertretung;
  - c) eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und eine Stellvertretung;
  - d) eine Kassenführerin oder einen Kassenführer und eine Stellvertretung;
  - e) zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer.

- (2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
- a) den Haushaltsplan;
  - b) die Entlastung des Vorstandes und der Kassenführerin oder des Kassenführers bzw. der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers;
  - c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
  - d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
  - e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
  - f) die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung;
  - g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
  - h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
  - i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
  - j) die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung;
  - k) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplans;
  - l) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
  - m) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Absatz 5 dieser Satzung;
  - n) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes; (*Aufwandsentschädigungen für weitere Funktionsträger siehe § 12 Absatz 7 dieser Satzung*);
  - o) den Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für die Jagdgenossenschaft und ihre Funktionsträger;
  - p) die Wahl oder Beauftragung einer Datenschutzbeauftragten oder eines Datenschutzbeauftragten. Sie oder er darf weder Jagdvorsteherin oder Jagdvorsteher, Beisitzerin oder Beisitzer noch eine mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten tatsächlich beschäftigte Person innerhalb dieser Jagdgenossenschaft sein.

(3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben c, d, e, f, g, h, i, o und p können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

- (4) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte vertraglich
- der Stadt Greven oder
  - einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer, die oder der gleichzeitig Schriftführerin oder Schriftführer sein kann,
- zu übertragen.

Mit der Wirksamkeit des Vertrages entfällt die Wahl einer Kassenführerin oder eines Kassenführers und der Stellvertretung. Die Aufgaben einer bereits gewählten Kassenführerin oder eines bereits gewählten Kassenführers oder der Stellvertretung entfallen mit der Übertragung.

(5) Die Rechnungsprüfung kann auf Grund eines Beschlusses der Genossenschaftsversammlung dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Greven übertragen werden. In diesem Fall entfällt die Wahl der Rechnungsprüferin oder des Rechnungsprüfers (*siehe § 8.1.e dieser Satzung*). Die Aufgaben bereits gewählter Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer entfallen mit der Übertragung.

(6) In den Fällen der Absätze 4 und 5 gelten Grundsätze des § 12 Abs. 3 und § 14 Absatz 3 dieser Satzung entsprechend.



#### **§ 9 Durchführung der Genossenschaftsversammlung**

(1) Die Genossenschaftsversammlung soll durch die Jagdvorsteherin oder den Jagdvorsteher einmal im Jahr einberufen werden. Die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihr oder ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt. Wird der Haushaltsplan für mehrere Jahre aufgestellt (§ 14 Absatz 1 dieser Satzung), genügt die Einberufung einer Genossenschaftsversammlung während dieses Zeitraumes.

(2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.

(3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch öffentliche Bekanntmachung und schriftliche Einladung an alle Jagdgenossinnen und Jagdgenossen (siehe § 16 Absatz 2 dieser Satzung). Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Durchführung von Wahlen, kann eine andere Person für die Versammlungsleitung bestellt werden.

(5) Zur Wahrung der Warn- und Hinweisfunktion der Einladung sind Tagesordnungspunkte klar und eindeutig zu formulieren, sodass die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen den unter den Tagesordnungspunkten abzuhandelnden Inhalt vorab erfassen können. Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können Beschlüsse nach § 8 Absatz 1 bis 4 dieser Satzung nicht gefasst werden.

(6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

#### **§ 10 Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft**

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Enthaltungen sind bei der Auszählung als „Neinstimme“ zu zählen. Dies gilt nicht, wenn eine enthaltungswillige Jagdgenossin oder ein enthaltungswilliger Jagdgenosse für den Zeitpunkt der Abstimmung die Versammlung verlässt und deren Abwesenheit bei der Abstimmung protokolliert wird.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens zwei Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Fünftel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen. Das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren. Die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens ein Jahr lang, im Fall der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, aufzubewahren.

(3) Jede Jagdgenossin und jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Sie haben dem Jagdvorstand schriftlich eine bevollmächtigte Person zu benennen.

(4) Eine bevollmächtigte Vertreterin oder ein bevollmächtigter Vertreter, darf höchstens eine Jagdgenossin oder einen Jagdgenossen vertreten.

„Bevollmächtigter Vertreter“ im Sinne des Satzes 1 kann nur sein ein Jagdgenosse oder

- der Ehegatte
- ein Elternteil oder
- ein Kind des Grundstückseigentümers.

(5) Eine Jagdgenossin oder ein Jagdgenosse oder eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgeschlossen, kann sich nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihr oder ihm selbst bezieht.

Das Mitwirkungsverbot gilt jedoch für den Fall nicht, dass eine Jagdgenossin oder ein Jagdgenosse, die oder der die Ausübung der Jagd von der Jagdgenossenschaft pachten möchte, selbst an der Abstimmung über die Vergabe der Jagdpacht und über die Verlängerung eines Jagdpachtvertrags teilnimmt oder eine Stellvertretung hierzu bevollmächtigt (§ 7 Absatz 7 des Landesjagdgesetzes). Als Vorstandsmitglied darf eine Jagdgenossin oder ein Jagdgenosse nicht an Verträgen mit sich selbst mitwirken.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen.

Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die Beschlussfassung über Wahlen.

#### **§ 11 Vorstand der Jagdgenossenschaft**

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 7 Absatz 5 des Landesjagdgesetzes NRW aus der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertretung vertreten.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige Person.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt.

Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres.

Die Amtszeit des Vorstands verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Vorstands um einen Zeitraum von bis zu zwei Geschäftsjahren, wenn infolge von höherer Gewalt oder des gesetzlichen oder behördlichen Verbotes von Versammlungen eine Genossenschaftsversammlung zur Durchführung der Vorstandswahlen nicht stattfinden kann. Die verlängerte Amtszeit endet, wenn die Vorstandswahlen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt werden.

(4) Die Schriftführerin oder der Schriftführer, die Kassenführerin oder der Kassenführer bzw. eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer, wie auch eine Datenschutzbeauftragte oder ein Datenschutzbeauftragter und deren Hilfskräfte, können für einen längeren Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit bis auf Widerruf bestimmt werden.



(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt die für sie oder ihn gewählte Stellvertreterin oder Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach. In diesem Fall ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung eine neue Stellvertretung zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

#### § 12 Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen (*z.B. bei Jagdpachverträgen*) müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Die alleinige Unterschrift der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers ist bei Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen dann jedoch ausreichend, wenn die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher bei der Vornahme eine auf sich lautende schriftliche Vollmacht der übrigen Mitglieder des Vorstands vorlegt, aus der hervorgeht, dass die Bevollmächtigung für den konkreten Anlass gelten soll.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

- a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplans;
- b) die Anfertigung der Jahresrechnung (*entsprechend dem Zeitraum des Haushaltsplans*);
- c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
- d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
- e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder;

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf - vorbehaltlich der Sonderregelung für Jagdgenossenschaftsversammlungen nach § 10 Abs. 5 dieser Satzung - bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihr oder ihm selbst, dem Ehegatten, Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihr oder ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher zusammen mit einer Beisitzerin oder einem Beisitzer entscheiden.

(5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind. Soweit zulässig, sollen Dringlichkeitserklärungen nur unter dem Vorbehalt der noch einzuholenden Zustimmung der Genossenschaftsversammlung abgegeben werden.

(6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 7 des Landesjagdgesetzes vom Rat der Stadt Greven wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

- (7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die Jagdgenossenschaft kann beschließen, den Jagdvorstandsmitgliedern einen angemessenen Aufwändungsersatz auch in pauschalierter Form zu gewähren (*siehe auch § 8.2.n*).  
Für weitere Funktionsträger (*z.B. Schriftführer, Kassierer, Geschäftsführer, Datenschutzbeauftragte*) entscheidet der Jagdvorstand über einen angemessenen Aufwändungsersatz.

#### **§ 13 Sitzungen des Jagdvorstandes**

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen. Bei wesentlichen Besprechungspunkten sind sie zu den Sitzungen einzuladen.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Die Schriftführerin oder der Schriftführer sowie die Kassenführerin oder der Kassenführer bzw. eine bestellte Geschäftsführerin oder ein bestellter Geschäftsführer, sollen an den Sitzungen teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Im Einzelfall kann die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher sonstige Dritte zur Jagdvorstandssitzung einladen, wenn dies zur Aufgabenwahrnehmung zweckdienlich ist.

(5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist bei wesentlichen Beschlüssen innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.

(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **§ 14 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, soweit nicht die Genossenschaftsversammlung einen anderen Zeitraum bestimmt. Der Zeitraum darf vier Jahre und die Amtszeit des jeweiligen Jagdvorstandes nicht überschreiten.

Der Haushaltsplan muss die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthalten und ausgeglichen sein. Soweit notwendig, ist ein Nachtragshaushalt zu erstellen und zu beschließen.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die der Rechnungsprüferin oder dem Rechnungsprüfer zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und der Kassen- bzw. Geschäftsführung vorzulegen ist. Gilt der Haushaltsplan für mehrere Jahre, sind Rechnungslegung und Rechnungsprüfung spätestens mit der Entlastung des Jagdvorstandes zum Ende seiner Amtszeit – auch bei Wiederwahl – durchzuführen.



(3) Die Rechnungsprüferin oder der Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für eine Rechnungsprüfung bestellt. Die Wiederwahl ist längstens für den Zeitraum einer Amtsperiode des Jagdvorstands zulässig. Rechnungsprüferin oder Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertretung angehört.

(4) Im Übrigen sollen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Vorschriften entsprechend angewendet werden, soweit dies mit Blick auf den im Vergleich zu diesen Körperschaften geringen Geschäftsumfang angemessen ist. Eine kameralistische (=einfache) Buchführung ist grundsätzlich ausreichend und angemessen.

(5) Beim Verlust der Eigenschaft als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts ist das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Jagdgenossenschaft zu liquidieren und entsprechend § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes auf die Mitglieder zu verteilen.

#### **§ 15 Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung**

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Absatz 4 des Bundesjagdgesetzes.

(2) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:

a) Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft dienen intern zur Dokumentation der Billigung und Freigabe von Annahme- und Auszahlungsbuchungen durch den Jagdvorstand. Unregelmäßige Annahme- und Auszahlungsvorgänge und die jährliche Auszahlungsliste des Jagdgeldes ist vor der Auszahlung von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher zu unterzeichnen und den Unterlagen beizufügen. Weitere regelmäßig wiederkehrende Annahme- und Auszahlungsvorgänge sind von der Jagdvorsteherin oder vom Jagdvorsteher anhand der Rechnungslegung (Kassenbuch) nachträglich zur Kenntnis zu nehmen, anhand der Rechnungslegung abzuzeichnen und in den Genossenschaftsunterlagen aufzubewahren.

Auf ihrer Grundlage sind die in der Jagdgenossenschaft hierfür bestimmten Funktionsträger berechtigt, den Zahlungsverkehr unter Einschluss von Online-Banking selbsttätig durchzuführen.

b) Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher und sachlicher Reihenfolge und nach der im Haushaltsplan vorgegebenen Gliederung wird von der Kassenführerin oder dem Kassenführer bzw. einer bestellten Geschäftsführerin oder einem bestellten Geschäftsführer, ein Kassenbuch geführt. Das Kassenbuch kann in Papierform oder digital unter Einhaltung der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff geführt werden. Alle Buchungen sind zu belegen. Die Belege sind nach Geschäftsjahr und Buchungsstelle getrennt zu ordnen. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens zehn Jahre sicher in Papierform oder digital aufzubewahren.

c) Die Kassenführerin oder der Kassenführer bzw. eine bestellte Geschäftsführerin oder ein bestellter Geschäftsführer hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Ausgaben ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch sie oder ihn anzumahnen und nach ergebnislosem Ablauf der hierfür gesetzten Zahlungsfrist der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.

d) Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich bei einem Kreditinstitut mündelsicher und verzinslich anzulegen.

e) Kassenfehlbeträge sind von der Kassenführerin oder dem Kassenführer bzw. einer bestellten Geschäftsführerin oder einem bestellten Geschäftsführer zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn ein Fremdverschulden offensichtlich ist und die Kassenführerin oder der Kassenführer bzw. eine bestellte Geschäftsführerin oder ein bestellter Geschäftsführer, ihrer oder seiner Sorgfaltspflicht entsprochen hat. Der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als „sonstige Einnahmen“ zu buchen.

(3) Kassenführerin oder Kassenführer bzw. eine bestellte Geschäftsführerin oder ein bestellter Geschäftsführer sowie deren Stellvertretung kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Annahme- und Auszahlungsanordnungen befugt ist.

(4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung nach Möglichkeit verzinslich anzulegen. Die Bildung einer dem Risiko angemessenen Rücklage soll insbesondere dann erfolgen, wenn die Jagdgenossenschaft den Wildschadenersatz nicht vollständig auf die Jagdpächterin oder den Jagdpächter übertragen hat oder ein Rechtsstreit droht. Solange Beschlüsse über die Rücklagenbildung nicht ausnahmsweise ausdrücklich als Beschluss über die anderweitige Verwendung in der Beschlussfassung bezeichnet werden, stellt die Beschlussfassung zur Rücklagenbildung keinen Beschluss über die anderweitige Verwendung dar. Die Beschlussfassung zur Rücklagenbildung ist auch von den Jagdgenossinnen und Jagdgenossen zu beachten, die ihren Jagdgeldanspruch ungekürzt gemäß § 10 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes geltend machen wollen. Die Rücklagenhöhe hat sich am abzusichernden Risiko nebst etwaigem Sicherheitszuschlag zu orientieren. Im Übrigen verbleibt es bei dem Anspruch der Jagdgenossen auf ungekürzte Auszahlung des Jagdgeldanspruchs gemäß § 10 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes, wenn in einem Beschluss auf anderweitige Verwendung nicht zugestimmt wurde.

(5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabweisbar notwendig ist.

#### **§ 16 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft**

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Dauer von zwei Wochen öffentlich auszulegen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Greven bekannt zu machen.

(2) Sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsversammlung, sind entsprechend Absatz 1 Satz 2 zu veröffentlichen und sind den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft oder deren Zustellungsbevollmächtigten schriftlich mitzuteilen.

(3) Für auswärtige Jagdgenossen gilt:  
Diese sind über die Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft einzeln schriftlich zu unterrichten.

(4) Unabhängig davon, dass gegenüber Jagdgenossinnen und Jagdgenossen, die eine Mailadresse bei der Jagdgenossenschaft hinterlegt haben, die Bekanntmachungswirkung bereits bei Bekanntgabe gemäß den Absätzen 2 und 3 eintritt, sollen diese zusätzlich per Mail über die Einladung zur Genossenschaftsversammlung und sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft unterrichtet werden.



Die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen sollen von Zeit zu Zeit zur Weitergabe aktueller Mailadressen angehalten werden.

**§ 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

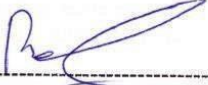
(1) Die Satzung wird gemäß § 7 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung und ihrer öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Neufassung der Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 19. Juni 1980 in der Fassung der Änderungen vom 22.04.2003 außer Kraft.

(3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung vom 13.11.2018 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2024.

Greven, den *22. November 2021*

Der Jagdvorstand

		
Jagdvorsteher: Martin Bösenberg	1. Beisitzer Heinrich Drunkemühle	2. Beisitzer Franz Becker

**Genehmigungsverfügung**

Die vorstehende Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft Greven IV Wentrup in Greven vom 22.11.2021 wird von mir gemäß § 7 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes genehmigt.

Steinfurt, 30.11.2021  
(Ort/Datum)

Kreis Steinfurt  
Landrat  
*[Handwritten Signature]*  
.....  
(Die Landrätin/Der Landrat des Kreises Steinfurt)



**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 7 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes in Verbindung mit § 16 Absatz 1 der Satzung vom 22.11.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Die genehmigte Satzung liegt in der Zeit vom 05.01.2022 bis 19.01.2022 öffentlich aus.

Greven, 03.01.2022  
(Ort/Datum)

Der Jagdvorstand: *[Handwritten Signature]*  
.....  
(Vorsitzende/Vorsitzender)

*[Handwritten Signature]*  
.....  
(Beisitzerin/Beisitzer)

*[Handwritten Signature]*  
.....  
(Beisitzerin/Beisitzer)